KÖN. PR. PROVINZ. JÜLICH-CLEVE-BERG.

Kölnische Zeitung.

Jahr 1824. Nro 193. Donnerstag den 2. Dezember.

(Verfasser M. DuMont-Schauberg.)

Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen (tot. tit.)

Als Uns, nach dem unerforschlichen Rathschluß Gottes, Unsere theuerste und vielgeliebteste Gemahlinn, die Königinn Louise Majestät am 19. Juli 1810 durch den Tod frühzeitig entrissen wurde, haben Wir, da die Vorsehung Unsere Königliche Ehe mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet hatte, und die Thronfolge, nach allen menschlichen Hoffnungen, gesichert war, Bedenken getragen, zu einer zweiten Königlichen Ehe zu schreiten.

Nachdem jedoch sich nunmehr auch Unsere jüngste geliebte Prinzessinn Tochter bald vermählen wird, und die Trennung von Unsern sämmtlichen geliebten Prinzessinnen Töchtern Uns, bei Unseren zunehmenden Jahren, eines gesellschaftlichen und häuslichen Umganges entbehren läßt; so haben Wir, auf nahen verwandtschaftlichen freundlichen Rath und vorzüglich auch, nachdem Wir von dem herzlichsten Einverständniß des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden und Unserer sämmtlich gegenwärtig hier anwesenden geliebten Kinder und Schwieger-Kinder versichert waren, den Entschluß gefaßt, zu einer andern Ehe zu schreiten und die Gräfinn Auguste von Harrach um ihrer empfehlenden und schätzenswerthen Eigenschaften willen, mit Zustimmung ihrer gräflichen Eltern zu Unserer künftigen Gemahlinn zu erwählen.

Wir haben die Gräfinn von Harrach an dem heutigen Tage zu einer Fürstinn von Liegnitz und Gräfinn von Hohenzollern ernannt und wollen, daß diese Ehe nach der Verfassung Unseres Königlichen Hauses als eine morganatische Ehe für jetzt und für die Zukunft betrachtet werden soll, weshalb Wir hierdurch bestimmen, daß, im Fall dieselbe mit Kindern gesegnet würde, solche und deren Kinder und Nachkommen den Namen und Titel: Fürsten und Fürstinnen von Liegnitz Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern führen, und sich des Unserer Gemahlinn, der Fürstinn von Liegnitz verliehenen Wappens bedienen sollen.

Diese Fürsten und Fürstinnen von Liegnitz, Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern und deren Nachkommen sind und bleiben hiernach von aller Succession an Land und Leuten und von jedem Erbschafts- oder anderen Anspruch, welcher den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zustehet, ausgeschlossen, und sollen durch diejenige Anordnung für gänzlich abgefunden geachtet werden, die Wir ebenfalls heute durch eine besondere, von Unserm vielgeliebten Sohne des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden auf Unser Ersuchen mit unterzeichnete Urkunde vollzogen und in welcher Wir die Nadelgelder und das Wittum Unserer Gemahlinn, der Fürstinn von Liegnitz festgesetzt haben.

Diese von Uns getroffenen Anordnungen und Bestimmungen haben Wir Unserer Gemahlinn, der Fürstinn von Liegnitz, und ihren gräflichen Eltern bekannt gemacht und ihrer Annahme derselben, die sie in einer besonders von ihnen ausgestellten Urkunde gegen Uns erklärt haben, Uns versichert.

Nachdem Unsere Ehe mit der Fürstinn von Liegnitz am heutigen Tage durch Einsegnung des Evangelischen Bischofs Dr. Eylert in der Schloß-Kapelle zu Charlottenburg in Gegenwart Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen Königlicher Hoheit und Liebden, so wie Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, der gräflichen Eltern und einiger Unserer höhern Diener vollzogen worden ist; so erklären Wir hierdurch die Fürstinn von Liegnitz Gräfinn von Hohenzollern für Unsere eheliche Gemahlinn.

Ueber alles Vorstehende haben Wir diese Urkunde ausfertigen lassen und dieselbe, unter Anhängung Unseres Königlichen größern Insiegels Höchsteigenhändig unterschrieben.

So geschehen und gegeben zu Berlin am neunten Tage des Monats November nach Christi Unseres Herrn Geburt im Eintausend achthundert und vier und zwanzigsten und Unserer Königlichen Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. Graf v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

Köln, 1. Dez. Ueber die Arretirung des französischen Exprofessors Victor Cousin.

Da die französischen Zeitungen aus dem ganz gewöhnlichen Alltagsfall, daß ein Fremder im Auslande arretirt und zur Untersuchung gezogen wird, ein solches Aufsehen machen und dies als Verletzung des Völkerrechts und der Gebräuche aller civilisirten Völker darstellen; so wird es wohl der Mühe lohnen, dies kapitolische Geschrei etwas näher zu beleuchten. Der Fall ist kürzlich folgender: Victor Cousin, ein Pariser Goldschmidssohn, studirte, obgleich er der deutschen Sprache überall nicht mächtig ist und davon kein Wort versteht, den Kant, Schelling ꝛc. ꝛc. und erhielt eine philosophische Professur in Paris. Allein er mißbrauchte sie dergestalt zu politischen Irrlehren, daß die königl. französi-

sche Regierung ihn sehr bald suspendirte, in welcher Suspension er noch jetzt lebt. Immittelst kamen sehr substantiirte Anzeigen, daß Cousin während dieser Amtsmuße sich mit gewissen andern Studien, die man demagogische Umtriebe nennt, abgegeben habe, und besonders mit einigen gar berüchtigten Deutschen, die 1819 aus bewegenden Ursachen ihr Vaterland verbrecherisch verließen, in darauf bezüglichen Verbindungen sich befinde. Von deutscher Seite war man gerade im Begriff, deshalb gegen diese Gesellschaft die geeigneten Maßregeln zu nehmen, als es dem Herrn Cousin gefiel, angeblich in fremden Ehesachen abermals eine Reise nach Deutschland zu machen und nach Dresden sich zu begeben. Als dies bekannt ward, trafen sowohl die Bundes-Central-Kommission zu Mainz, als die betreffenden deutschen Regierungen die gesetzlichen Vorkehrungen, welche alle Gesetzbücher das forum deprehensionis nennen, d. h. diejenigen, welche tagtäglich sowohl in Frankreich, als in Deutschland gegen diejenigen genommen werden, welche eines Verbrechens in dem Grade verdächtig sind, daß landesgesetzmäßig gegen sie zur Captur geschritten werden kann. Vermöge dieser Maßregel ward daher Herr Cousin auf eben die Art in Deutschland zur Untersuchung gezogen, als ein deutscher Exprofessor, wenn er gleicher Vergehen gegen Frankreich wäre angeschuldigt worden, und dennoch tief in dieses Land gereiset wäre, würde zur französischen Untersuchung gezogen worden seyn. Das ganze Objekt der französischen Zeitungs-Jeremiaden ist also ein französischer Exprofessor, welchen die eigene französische Regierung wegen seiner Katheder-Umtriebe vom Katheder entfernt hat, und welchen die deutschen Regierungen über die, diesen seinen Umtrieben bis über den Rhein gegebene Ausdehnung vernehmen wollen; oder in abstracto ein Ausländer, der gegen das Land, in welchem er betroffen wird, Umtriebe begangen zu haben in dem zur Kaptur gesetzlich erforderlichen Grade angeschuldigt ist. Es ist also der nämliche Fall, der täglich in Frankreich vorkommt, wenn ein Ausländer, der eines Verbrechens gegen dieses Land angeklagt ist, auf französischem Grund und Boden betroffen wird. Was würden die französischen Zeitungen sagen, wenn deutsche Zeitungen schief genug seyn könnten, darin eine Verletzung des Völkerrechts zu finden, wenn Frankreich einen falschen Münzer, falschen Wechsler oder irgend einen andern Verbrecher, der auf französischem Territorium sich betreten läßt, zur Untersuchung gezogen hätte? Der französische Code d'instruction criminelle Art. 5. und 6. bestimmt ja ausdrücklich, daß fremde Verbrecher, wenn sie in Frankreich betreten oder von ihrer Regierung an Frankreich ausgeliefert werden, vor französischen Tribunälen gerichtet werden sollen. Eben dies steht, denken wir, auch uns zu, auch wenn ein eigenes französisches Gesetz, das vom 23. Oktober 1811, nicht ausdrücklich bestimmt hätte, daß in solchen Fällen Franzosen sogar an das Ausland ausgeliefert werden können. Ungeachtet dieser eigenen französischen Gesetze, nennen gewisse französische Zeitungen es eine Verletzung des Völkerrechts und der Gebräuche aller civilisirten Völker, wenn eine Regierung einen auf ihrem Territorium betroffenen auswärtigen Verbrecher fest hält. Daß das Völkerrecht ihnen unbekannt ist, wollen wir ihnen gerne glauben, aber unbegreiflich ist es, wie sie ihre eigenen Landesgesetze nicht kennen. Und wie können sie vollends dasjenige, was ihre eigenen Gesetze vorschreiben, Verletzung der Gebräuche civilisirter Völker und solches civilisirter Völker unwürdig nennen! Es folgt ja daraus geradezu die lächerliche Behauptung, daß die Franzosen kein peuple civilisé sind. Was soll man zu Zeitungsschreibern sagen, gegen welche Fremde die tief- und lang begründete Ehre ihrer eigenen Nation erst vertheidigen müssen! Ein solch Geschwätz wird indessen der Ehre der französischen Nation eben so wenig nachtheilig seyn können, als dem Völkerrecht. Die Franzosen werden darüber nicht minder lachen, als wir über dasselbe herzlich lachen. Gerade diese Vorschrift des französischen Gesetzes ist ein neuer Beweis der französischen Civilisation, denn nur civilisirte Völker erkennen diesen Grundsatz an. Die Wilden haben ihn nicht, sondern braten und skalpiren Fremde, durch die sie sich verletzt glauben; civilisirte Völkee haben dagegen ein justizmäßiges Verfahren, und an dessen Spitze das Forum deprehensionis. Wenn die französischen Zeitungsschreiber behaupten, Cousin sey unschuldig, so möchten wir sie wohl fragen, woher sie dies wissen. Haben sie etwa die Akten der Untersuchung gelesen? daran möchten wir doch wohl bescheidentlich zweifeln. Es ist daher diese Behauptung eben solche Fiction, wie die des verletzten Völkerrechts und des Zweifels darüber, daß die französische Nation zu den peuples civilisés gehöre. Aber meinen sie, Cousin sey deshalb unschuldig, weil er mit Plato, Descartes und Kant sich beschäftigt habe? Wie er sich damit beschäftigt habe, lassen wir billig auf sich beruhen; aus seiner Amts-Suspension folgt aber doch wohl so ziemlich klar, daß er entweder unrichtig mit ihnen oder neben ihnen mit noch etwas anderm sich beschäftigt haben müsse. Daß aber solche Studien keine pas à mienées démagogiques seyen, hat die neuere Zeit, denken wir, so ziemlich bewiesen, wenn wir auch nicht an so manche Revolutions-Männer dächten, welche die Philosophie ebenfalls auf eine Art betrieben, woraus, wäre damals in Frankreich eine gesetzmäßige Regierung gewesen, vielleicht etwas mehr als une exclusion de la chaire de Professeur hätte entstehen können. Die Cousinagen der französischen Zeitungen sind daher ganz antiplatonisch und antikantisch, dem Völkerrecht wie den habitudes de tous peuples civilisés entgegen; sie können nur auf einer gewissen Seite und vor einem gewissen Publikum gefallen. Wenn die französischen Zeitungen durchaus dem Kitzel nicht widerstehen können, sich in die Artikel 5 und 6 des französischen Code d'instuction criminelle zu mischen, so bitten wir sie um das Verzeichniß derjenigen Ausländer, welche seit Publikation dieses Gesetzbuches in Gemäßheit jener Artikel vor französischen Gerichtshöfen zur Untersuchung und Bestrafung, und zwar von französischen, wie von Völker-Rechts wegen gezogen worden sind; und wenn sie ein zweites Verdienst sich erwerben wollen, so machen sie einen deutschen Zeitungsschreiber oder überhaupt einen Deutschen namhaft, der eine so ungebührliche und zudrängliche Einmischung sich erlaubt und dadurch das droit des gens et les habitudes de tous peuples civilisés verletzt hätte. So werden sie das ihnen à priori unbekannte Völkerrecht à posteriori kennen lernen und künftig nicht mehr deduciren, daß französische gesetzliche Bestimmungen ein Beweis von peuples non civilisés seyen.

(Eingesandt.)

Köln, 1. Dez. Der Rhein hat heute Abends 4 Uhr die Höhe von 17 Fuß 2 Zoll. Die stehende Brücke ist hier seit mehrern Tagen wieder aufgeschlagen und die Kommunikation zwischen beiden Ufern vermittelst derselben hergestellt. — Die tollen Füchse scheinen sich in die Waldungen des Arensbergischen Regierungsbezirks verbreitet zu haben. Die dortige königl. Regierung hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die nöthigen polizeilichen Maßregeln anzuordnen.

Oestreich.

Die furchtbaren Ueberschwemmungen haben sich bis nach Ungarn ausgedehnt, wo am 13. Nov. die Mehrzahl der Schiffe von der Brücke zwischen Ofen und Pesth sich von ihren Ankern losriß und die Brücke zersprengt wurde.

Spanien.

Madrid, 19. Nov. Man erwartet hier nächstens den Herrn von Talaru, der mit einer außerordentlichen Mission beauftragt seyn soll. — Im Pardo, 2 Meilen von hier, macht man große Vorbereitungen zum Empfange der königl. Familie und des Prinzen Maximilian von Sachsen, die dort den Winter zubringen werden. — Nach einem Gerüchte soll der Infant Franz v. Paul Erlaubniß erhalten haben, mit seiner Gemahlinn Frankreich und Italien zu bereisen. Der Infant Karlos soll Willens seyn, sich nach Portugal zu begeben.

Großbritannien.

Der König hat das gegen Fauntleroy ausgesprochene Todesurtheil bestätiget; die Hinrichtung wird am 30. Nov. Statt finden.

Rußland.

Odessa, 1. Nov. Es scheint, die türkische Regierung hege Mißtrauen gegen die beiden Hospodare der Moldau und Wallachei. Die Familien derselben sind vor einiger Zeit aufgehoben und nach Konstantinopel gebracht worden, um dort als Geißeln zu bleiben.

Südamerika.

Haiti. Der Präsident Boyer hat in einem Rundschreiben den Bezirks-Kommandanten angezeigt, daß die Unterhandlungen mit Frankreich wegen der Anerkennung der Unabhängigkeit Haiti's den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, weil Frankreich auf dem Rechte der Oberlehnherrschaft bestehe. Er fordert die Kommandanten auf, unter diesen Umständen die Ruhe aufrecht zu halten und zu sorgen, daß alle Vertheidigungsmittel in gutem Zustande seyen; er legt ihnen ans Herz, daß die National-Ehre erheische, das Eigenthum und die Personen der Ausländer, die sich auf Haiti befinden, zu schützen. «Krieg auf Leben und Tod, sagt er, den unversöhnlichen Feinden, die einen ruchlosen Fuß auf unser Gebiet seßen; aber laßt uns nie unsre Sache mit einer entehrenden Handlung beflecken!»

Nach einem Privatschreiben hat die haitische Regierung den zu Port au-Prince befindlichen Franzosen bekannt machen lassen, sich ungestört ihren Geschäften zu widmen, und sich in Sachen, die sie für ihr Geschäft nützlich hielten, an die Regierung zu wenden, auf deren Schutz sie rechnen könnten.

Bei M. DuMont-Schauberg ist so eben erschienen:

Königliche Verordnung
vom 19. Nov. 1824,
nebst der
Erhebungs-Rolle
der
Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden.

gr. 8. In Umschlag geheftet, Preis 4 Sgr.

Zu haben in Aachen bei M. Urlichs — in Bonn in der Büschler'schen Buchhandlung, A. Marcus und E. Weber — in Cleve bei Ghar und Oellig — in Crefeld in der Schüller'schen Buchhandlung — in Düsseldorf bei Schaub und Schreiner — in Elberfeld in der Büschler'schen und Schmitzian'schen Buchhandlung — in Essen bei Bädecker — in Hamm bei Schulz und Wundermann — in M. Gladbach bei Boehmer — in Jülich bei Schirmer — in Trier bei Linz — in Mainz bei Kupferberg und S. Müller — in Coblenz bei Hölscher und in der Gelehrten Buchhandlung — in Hadamar in der Gelehrten Buchhandlung — in Wesel bei Klönne — in Geldern bei Herrn Claessens — in Frankfurt a. M. in der Andreä'schen Buchhandlung, ꝛc.

Konzert-Anzeige.

Die Unterzeichneten, unterstützt von den hiesigen Musikvereinen, werden heute Donnerstag den 2. Dezember, im Lempertz'schen Saale auf dem Domhof,

die Jahreszeiten,
großes Oratorium von Haydn,
aufführen, wozu sie ein verehrtes Publikum ergebenst einladen.

Eingangskarten zu 1 Rthlr. Vergisch sind in der Schilderergasse Nro. 26 und Abends an der Kasse zu haben.

Geschwister Almenräder.

Heiraths-Anzeige.

Wir beehren uns, die Anzeige zu machen, daß wir unsere eheliche Verbindung heute in Köln gefeiert haben.

Venlo und Köln, den 23. November 1824.

Hubert Seydlitz.
Jeannette Merkens.

Unsern Freunden und Bekannten zeigen wir hiermit den Todesfall unsers Oheims, des Fruchthändlers Cornelius Esser, ergebenst an. Er starb am 22. d., Abends 5 Uhr, in Deutz, von einem Schlage gerührt, als er auf dem Heimwege von Köln nach Mülheim a. R. begriffen war.

Helena Esser, Wittwe.
Jacob Hollweg von Gladbach.

Todes-Anzeige.

Gestern, Vormittags gegen halb zehn Uhr, nahm ein heftiges Nervenfieber, nach kaum achttägigem Leiden, meinen innigst geliebten Gatten, den königl. Postmeister Heinrich Adolph Pütz, im 58. Jahre seines thätigen Lebens und im 28. unserer höchst vergnügten Ehe, von meiner Seite.

Diese Anzeige widme ich meinen entfernten Verwandten und den zahlreichen Freunden des Entschlafenen, mit der Bitte, daß sie, die sein edles, Allen wohlwollendes Herz kannten, die es wissen, was er mir als liebevoller Gatte und meinen sieben mit mir um ihn weinenden Kindern als zärtlicher Vater war, unsern gerechten Schmerz mit stiller Theilnahme würdigen und denselben durch schriftliche Beileidsbezeigungen nicht mehren wollen.

Hochstraß, bei Meurs, den 23. November 1824.

Charlotte Pütz, geborne Haentgens.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen a) der Herren Anton, — Heinrich, — und Laurenz Otten, alle drei Fuhrleute, als Kläger und Theilungs-Provokanten, b) des Herrn Adam Engels, Buchhändler, als Hauptvormund der drei minderjährigen Kinder, namentlich: 1) Herrmann, — Peter, — und Helena Otten, alle drei ohne Gewerbe, und Johann Bollig Schneidermeister, als Nebenvormund besagter Minderjährigen, 2) der Eheleute Herrn Franz Beissel, Maurer, und Josepha, gebornen Otten, und 3) des Hauderers Herrn Heinrich Fuckert, in seinem eigenen Namen, als Universal-Erbe der zu Köln ohne Gewerbe verstorbenen Jungfer Maria Catharina Otten, und als Bevollmächtigter des zu Moskau wohnenden Schneidermeisters Herrn Wilhelm Otten, Beklagter und Theilungs-Provokaten, sämmtlich in Köln wohnhaft; soll das dahier in Köln auf dem Eigenstein, unter der Nro. 3 gelegene, die Fleischbank genannte, dermalen vom Bäcker Herrn Arnold Böcker bewohnte, von den verstorbenen Eheleuten Aloysius Otten und Odilia, gebornen Fuckert, herrührende Haus, durch unterzeichneten in Köln wohnenden königlichen Notar Johann Theodor Zur Hoven, zufolge des ihm durch die am 7. Mai und resp. am 31. Juli laufenden Jahres vom hiesigen königlichen hochlöblichen Landgerichte erlassenen Urtheile ertheilten Auftrages, auf seiner Amtsstube dahier auf'm Quatermarkt, der Albanskirche gegenüber Nro. 13, unter denen daselbst hinterlegten, und zu Jedermanns Einsicht offen liegenden Bedingungen am 29. nächstkünftigen Monats November provisorisch und an dem darauf folgenden dreizehnten Dezember definitiv, jedesmal Nachmittags um drei Uhr, öffentlich versteigert werden.

Köln, den 16. Oktober 1824.

Zur Hoven.

Am Mittwoch den achten des laufenden Monats Dezember lasse ich den Rest des Tuch- und Casimir-Lagers, so wie mehrere Stücke Sammet, herkommend von dem fallirten Kaufmann Johann Conraetz, in dem Hause Nro. 14 im Filzengraben hier, zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, öffentlich und gegen baare Zahlung den Meistbietenden verkaufen.

Der Syndik der Masse von Johann Conraetz,
Max Jos. Meurers.

Ein Haus zwischen dem Altenmarkt und Domhof in einer gelegenen Straße, anhabend einen schön gewölbten Keller, geräumiges Unterhaus mit zwei Stuben, einer Küche mit Regen- und Brunnenwasserpumpen versehen, oben sieben schöne Zimmer, zwei Kammern, zwei geräumige Speicher, steht zu vermiethen, auch allenfalls unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Bescheid gibt die Expedition.

Bei D. Leiden ist wieder ein Assortiment lythographischer Steine angekommen.

Zu vermiethen

in der Gegend vom Dom ein niedliches Quartier, enthaltend 5 Zimmer, Küche, Speicher, Keller und Bleichplatz. Das Nähere ist bei der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

Neuer rother Wein,

Dattenberger und Leubsdorfer Wachsthum,
à 20 Stüber, so wie weißen, à 16 und 12 Stüber per Maß, ist zu haben bei H. J. Schallenberg, in der Glockengasse Nro. 44.

1822r bester weißer Champagne mousseux, à 110 Stüber per Flasche, auf'm Altenmarkt Nro. 64.

Weinversteigerung in Mainz.

Die neulich in diesem Blatte auf den 10. und 11 dieses Monates angekündigten, wegen den gehemmten Kommunikationen in Gefolge der allgemeinen Ueberschwemmung aber nicht Statt gehabten Weinversteigerungen in Mainz, werden nunmehr Montag den 6. Dezember 1824, des Morgens um 9 Uhr und den folgenden Tag, in dem Saale des Gasthauses zur Stadt Alzey daselbst, vorgenommen werden.

A. Den 6. werden versteigert.

1	Stück	Hochheimer	1818r
3	„	dito	1819r
3	„	Rüdesheimer	idem
1	„	dito Berg	idem
7	„	Guntersblumer	idem
2	„	Erbacher	idem
1	„	Selzer	idem
6	„	Bodenheimer	idem
3	„	Niersteiner	idem
1	„	Oppenheimer	idem
4	„	Geheheimer	idem
4	„	dito Knopf	idem
7	„	Dienheimer	idem
2	„	Nockenheimer	idem
8	„	Laubenheimer	idem
12	„	dito	1822r
1	„	Hochheimer	idem
1	Zulaß	Niederingelheimer rother	1819r

B. Den 7. werden versteigert:

1	Stück	Niersteiner	1818r
6	„	dito	1819r
8	„	Laubenheimer	idem
7	„	Neuenthaler	idem
6	„	Erbacher	idem
3	„	Rüdesheimer	1819r
4	„	Haerdwein	idem
4	„	Laubenheimer	1822r
4	Ohm	Erbacher	1802r
6	„	Rüdesheimer	1811r

C. Denselben Tag werden noch besonders versteigert:

2	Stück	Wickerer	1822r
3	„	idem Nonnenberg	idem
3	„	Laubenheimer	idem
1	„	idem	1811r
1	„	Ockenheimer	idem
1	„	Rüdesheimer	1806r
1	„	idem	1760r

Die Proben werden bei der Versteigerung gegeben und können auch des Tags vorher an den Fässern genommen werden.

Mainz, den 19. November 1824.

A. Mann, Notar.

Es soll die Anfertigung zweckmäßiger Ausgußsteine zur Ableitung des Waschwassers und Urins, an den beiden Giebeln der Kavallerie-Kaserne zu Deutz, welche größtentheils in Maurer- und Steinhauer-Arbeit besteht, wovon die Anschlagsumme 580 Rthlr. pr. Cour. beträgt, den Mindestfordernden überlassen werden, wozu ein Termin künftigen Freitag als den 3. k. M., Morgens 10 Uhr, in besagter Kaserne, in der Wohnung des Kasernen-Aufsehers Hayn, angesetzt worden. Der Kostenanschlag ist bei unterzeichneter Behörde täglich einzusehen.

Köln, den 29. November 1824.

Die Direktion der königl. Garnison-Verwaltung.

Da das seit einigen Jahren unter der Firma von Loß et Kielegaß dahier geführte Fabrikgeschäft mit dem 1. Juni d. J. aufgehört hat, setze ich die Baumwollen-Waaren-Fabrik, so wie früher, in meinem Hause in der Weingartengasse Nro. 15 wieder für meine alleinige Rechnung fort, welche Anzeige ich meinen verehrten Freunden und Abnehmern mit der ergebenen Bitte widme, mich auch ferner mit ihrem gütigen Zuspruch zu beehren. Durch eine gute und billige Bedienung, durch Echtheit der Farben und Qualitäten, werde ich das mir schenkende Zutrauen, so wie früher, auch fernerhin zu rechtfertigen suchen.

J. G. Loß,

Weingartengasse Nro. 15, nächst der Bäckerzunft in Köln.

Ein starkes, achtjähriges, aber blindes Hengstpferd steht zu verkaufen, und kann in der Stadt Kevelar in Deutz am dritten laufenden Monats besehen werden

Am Freitag den 3. Dezember d J., Morgens 10 Uhr, sollen auf dem Heumarkte dahier mehrere wohl konditionirte Mobilien und Effekten, zwei Pferde nebst Geschirr und Karren, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Köln, den 30. November 1824.

Schürmann.

Bei Unterzeichnetem sind Faßweise, in versiegelten großen Flaschen- und p. Maß folgende Weine außer dem Hause zu haben:

1811r	Markbrunner,	p. Bouteille	65	Stüber,
1811r	Bodenheimer,	„	60	„
1822r	Pisporter,	„	36	„
„	Zeltinger,	„	32	„
„	Walporzheimer Ahrbleichert,		48	„
„	Argendorfer		36	„
	Champagner 1te Sorte		120	„
	Madera		120	„
	Malaga		70	„
	Muscat		50	„
	Jamaica-Rum		50	„

Moselweine, p. Berl. Maß 40, 32, 26, 22 Stüber,
Bleichert, „ „ „ 42, 36, 32, 13 Stüber,
Neuer Bleichert, „ „ 16 Stüber.

Joh. Aloys Leven, große Budengasse Nro. 4.

Ein lebendiger Rehbock wird zu kaufen gesucht. Die Expedition sagt, von wem.

Man ersucht den Finder, einen Hühnerhund von weiß, grau und braun melirter Farbe und braunem Kopf, welcher auf: Bello hört, gegen billige Belohnung in Nro. 11 unter Fettenhennen zurückzubringen.

Morgen und die folgenden Tage

Bücherversteigerung bei Friedrich Ewig in Bonn.

Zwangs-Verkauf.

Freitag den dritten dieses Monats, Vormittags eilf Uhr, sollen auf dem Altenmarkt hierselbst verschiedene Hausmobilien, bestehend in Tischen, Stühlen, Schränken, Kupfergeschirren ꝛc., an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung, versteigert werden.

Köln, den 2. Dezember 1824. J. F. Misgelt.

Den jetzt seit drei Jahren in als Gerichtsvollzieher fungirenden Herrn ersuche ich, den Betrag meines Guthabens binnen acht Tagen einzuschicken, widrigenfalls sein Name und Benehmen öffentlich bekannt gemacht werden soll.

E. den 28. November 1824. P. W. St.

Auf dem Eigelstein Nro. 28 sind gegen billige Preise mehrere Pappeln und Trauerweiden zu haben

Garengrund ist gratis zu haben in Nro. 5 auf'm Cäcilienkloster.

Es wird eine Magd gesucht, welche in häuslichen Arbeiten erfahren ist. Die Expedition sagt, wo.

Vor einigen Tagen wurde auf der Severinstraße ein Tabaksbeutel gefunden. Der Verlierer melde sich bei dem Barriere-Empfänger Wolter am Todtenjuden.

In der Weberstraße Nro. 37 sind mehrere Zimmer, mit oder ohne Meubeln, nebst freiem Eingang in einen großen Garten, zu vermiethen.

Ein junger Mensch von mittlern Jahren, der im Lesen und Schreiben erfahren ist und seine guten Zeugnisse beibringen kann, auch mit Pferden umzugehen weiß, sucht eine Stelle als Keller oder Bedienter, oder als Hausknecht. Die Expedition sagt, wer.

Ein fehlerfreies Pferdchen, zum Reiten und Fahren zu gebrauchen, nebst noch fast neuem Sattelzeug, ist billig zu verkaufen. Bescheid in der Neugasse Nro. 10.

In einer kleinen Haushaltung wird eine Küchen- und zweite Magd gesucht, welche Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibringen können. Zu erfragen in Nro 14 auf'm Apostelnkloster.

Da mein Aufenthalt nicht lange dauert, so empfehle ich mich meinen Gönnern nochmals, meine wohl abgerichteten Thiere heute und die folgenden Tage die merkwürdigsten Stücke aufführen zu lassen, und ich bin überzeugt, daß keiner den Schauplatz unzufrieden verlassen wird.

Antoni Brockmann, am Augustinerplatz in Köln.

(Hierbei als eine Beilage die Erhebungsrolle der Abgaben. Ein Bogen in gr. 8)

Köln, in der Buchhandlung und Buchdruckerei von M. DuMont-Schauberg.